## Ordnung für unser Klubheim

Die Mitgliederversammlung am 5. Juli hat für unser Klubheim im Sommerbad eine Ordnung erlassen, die folgenden Wortlaut hat:

Lieber Schwimmsportfreund! Wenn Du das Klubheim betrittst, so verlangen Deine Klubkameraden und die Grundsätze einer ordentlichen Erziehung, daß Du Dich nach folgenden Punkten richtest:

- 1. Die Heimräume dürfen nur Mitglieder benutzen, Gäste dürfen nur durch und in Begleitung erwachsener Mitglieder eingeführt werden. Man wird nur solche Personen als Gäste mitbringen, auf die der Klub stolz sein könnte. Jugendliche und Kinder dürfen nachmittags nur das Heim benutzen, wenn schon ein Erwachsener anwesend ist. Spätestens um 21.00 Uhr haben Jugendliche das Klubheim und das Sommerbad zu verlassen.
- Nur die Fahrräder von Mitgliedern dürfen in der Halle und zwar in den Fahrradständern abgestellt werden.
- An der Sauberhaltung und Instandhaltung des Klubheims beteiligen sich alle Mitglieder. Reinigungszeiten setzt der Heimwart fest.
- Das Klubheim ist keinesfalls eine Spielanlage, Ballspiele dürfen nur außerhalb des Klubheims gestartet werden.
- Wer es darauf anlegt, vom Klub bestraft zu werden, oder sich die Verachtung seiner Kameraden zuziehen, oder wer gar eines Tages vor den Schranken des Gerichts erscheinen will,

der versuche, durch die Fenster einzusteigen, Schlösser gewaltsam zu öffnen, fremdes Eirentum zu benutzen oder zu beschädigen, die Boote von Klubkameraden zu benutzen. Wenn er das tut, dann kann er ganz sicher sein, daß er seinen Zweck erreicht.

- Das Tor zum Klubheim ist grundsätzlich stets geschlossen zu halten.
- Dem Auskleiden dienen die beiden gemeischaftlichen Auskleideräume.
- 8. Um niemand zum Diebstahl zu verleiten, wird gebeten, möglichst keine Wertsachen mit ins Klubheim zu bringen.
- Die Aufsicht im Klubheim übt der Leiter der Bootsabteilung, Kamerad Karl Hollmann aus. In seiner Abwesenheit ist jeweils ein anwesendes Vorstandsmitglied zuständig. Ganz klar, daß Anordnungen unverzüglich befolgt werden.
- 10. Ausnahmen kann nur der Vorstand genehmigen.

Bonn, den 7. Juli 1950 Schwimmsportfreunde Bonn